

# **Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Coesfeld vom 23.12.2010**

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74) in der z. Zt. geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705), in der z. Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 2 und 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I, 2002, S. 1938) in der z. Zt. geltenden Fassung,
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), in der z. Zt. geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Coesfeld am 22.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Coesfeld betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  - 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  - 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  - 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  - 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2

### Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt, Laub und sonstige Gartenabfälle.
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll (Wertstoffhof).
  5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG (Wertstoffhof).
  6. Einsammeln und Befördern von Altholz (Wertstoffhof).
  7. Einsammeln und Befördern von sperrigem Altmetall (Wertstoffhof).
  8. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen mit dem Schadstoffmobil.
  9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
  11. Einsammeln und Befördern verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken (sog. „wilde Müllkippen“).
  12. Kooperation bei der Sammlung von Alttextilien, Altpapier und Kork durch karitative Verbände.
  13. Einsammeln und Befördern von Teppichen/Teppichböden (Wertstoffhof).

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papierabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem (Altpapier-Container im Rahmen der Altpapiersammlung der karitativen Gruppen, Herbstlaubsammlung, Abfallcontainer auf dem Wertstoffhof, Erfassung von gefährlichen

Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 der Verpackungsverordnung.

### **§ 3**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Landrats des Kreises Coesfeld ausgeschlossen:
  1. Alle Abfälle, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn ausgeschlossene Abfälle mit anderen -nicht ausgeschlossenen- vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
  2. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).
  3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Landrats des Kreises Coesfeld auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrats des Kreises Coesfeld widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

### **§ 4**

#### **Sammeln von gefährlichen (schadstoffhaltigen) Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG), werden an mobilen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

- (2) Gefährliche Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekanntgegeben.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

## **§ 7**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 Satz 1a KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt/dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG).

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Besteht demnach nicht die Pflicht zur Aufstellung einer Biotonne auf dem Grundstück, können gekochte und ungekochte Speisereste tierischer Herkunft sowie gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft aus Privathaushalten über das auf dem Grundstück vorhandene Restmüllgefäß entsorgt werden. Dies gilt nicht für ungekochte Gemüse- oder Obstreste, Kaffee- und Teesatz, Schnitt- und Topfblumen, problematische

Grünabfälle (z.B. Rasenschnitt, mit Krankheit befallene Pflanzen, Laub etc.) sowie nicht für sonstige Abfallerzeuger (z.B. Einrichtungen aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe).

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell und/oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 14.12.2005 (Amtsblatt des Kreises Nr. 19/2005 vom 28.12.2005, Seite 85 ff.) in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10**

### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) schwarze/graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l,
  - b) Container für Restmüll in der Gefäßgröße 1,1 m<sup>3</sup>,
  - c) braune bzw. mit braunem Deckel versehene Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l,
  - d) blaue bzw. mit blauem Deckel versehene Abfallbehälter für Altpapier in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l sowie in begründeten Einzelfällen entsprechende Container in der Gefäßgröße 1,1 m<sup>3</sup>. Die Gefäße werden je nach Bedarf zur Verfügung gestellt.
  - e) gelbe bzw. mit gelbem Deckel versehene Abfallbehälter in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l sowie entsprechende Container in der Gefäßgröße 1,1 m<sup>3</sup> oder alternativ gelbe Abfallsäcke für Leichtverpackungen (Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe, etc.),

- f) Sammelcontainer für Papier sowie für Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton im Rahmen der Altpapiersammlung der karitativen Gruppen,
- g) Sammelcontainer/Depotcontainer für Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas.
- (3) Für die Erfassung von Altglas, Altholz, Altkleidern/Schuhen, Altmetall, Altpapier, Ast-/Strauchwerk, Laub und Vertikutiermaterial, CD's, Elektroschrott, Korken, Kühlgeräten, Leichtverpackungen, PE-Folien, Sperrmüll, Teppichen sowie Baumischabfällen, Bauschutt, Bauholz, Gartenhölzern und Restmüll werden auf dem Gelände des Wertstoffhofes entsprechende Container bereitgestellt.
- (4) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden eingesammelt, wenn sie neben den zugelassenen Abfallgefäßen für Restmüll bereitgestellt sind.

## § 11

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Verpflichtung nach § 6 ist nur dann erfüllt, wenn für jedes Grundstück mindestens 1 Gefäß von 80 l Restmüll, 120 l Bioabfälle, 120 l Papierabfälle (alternativ Abgabe bei den Sammlungen der karitativen Gruppen) und 120 l für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe (alternativ gelber Sack in ausreichender Anzahl) bereitgestellt ist.
- (2) Die Stadt kann zur Wahrung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung bestimmen, dass für jede Abfallart pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestgefäßvolumen von 10 Liter bereitzuhalten ist.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- (4) Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
- (5) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

<b>Unternehmen/Institution</b>	<b>je Platz, Beschäftigten, Bett</b>	<b>Einwohner- gleichwert</b>
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Bett/Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2

<b>Unternehmen/Institution</b>	<b>je Platz, Beschäftigten, Bett</b>	<b>Einwohner- gleichwert</b>
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (6) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.
- (7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (8) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

## § 12

### Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallgefäße und Abfallsäcke sind zu den Abfuhrterminen an die nächstgelegene öffentliche Straße zu stellen (Aufstellungsort). Sie sind so aufzustellen, dass der Fußgänger-, Rad- und Straßenverkehr nicht gefährdet wird. Bei Streitigkeiten entscheidet der Bürgermeister über den Stellplatz der Abfallgefäße / Abfallsäcke.
- (2) Ist aufgrund von Straßensperrungen und Baumaßnahmen im Gebiet der angeschlossenen Straßen eine Anfuhr der Grundstücke mit den Müllsammelfahrzeugen nicht möglich, sind die Abfallbehälter-/Säcke so aufzustellen, dass sie für den Abfuhrwagen gut erreichbar sind.
- (3) Für Grundstücke im Zusammenhang bebauter Ortsteile kann die Stadt im Einzelfall (z.B. bei Sackgassen) eine abweichende Regelung vornehmen, wenn dies aus abfuhrtechnischen Gründen notwendig ist.
- (4) Für die im Außenbereich liegenden Grundstücke kann die Stadt im Einzelfall etwas anderes anordnen, wenn die Entfernung zwischen Standplatz auf dem Grundstück und Aufstellungsort zum Zwecke der Entleerung übermäßig groß oder die nächstgelegene öffentliche Straße für das Befahren mit Müllsammelfahrzeugen ungeeignet ist.
- (5) Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen.



### **§ 13**

#### **Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden durch die Stadt bzw. einen von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Sammelcontainer (Depotcontainer) gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll und gefährlichen Abfällen, sperrigen Abfällen/Sperrmüll und Altholz, sperrigem Altmetall, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Teppiche/Teppichböden getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
  - a) Glas ist sortiert nach Weiß- und Buntglas in die bereitgestellten Sammelcontainer einzufüllen.
  - b) Altpapier ist in den blauen bzw. mit blauem Deckel versehenen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereitzustellen bzw. bei den Sammlungen der karitativen Gruppen abzugeben.
  - c) Bioabfälle sind in den braunen bzw. mit braunen Deckeln versehenen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
  - d) Bei einer Befreiung vom Anschlusszwang an die Biotonne sind die anfallenden Bioabfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit einer geordneten Eigenkompostierung zuzuführen.
  - e) Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Abfallbehälter, der auf dem Grundstück zur Verfügung steht (alternativ gelben Sack) einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
  - f) Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen/grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
  - g) Gefährliche Abfälle (§ 4) sind dem Schadstoffmobil zuzuführen.
  - h) Sperrige Abfälle/Sperrmüll und Altholz, sperrige Altmetalle einschl. Elektrogroßgeräte, Alt-Kühlgeräte und Elektroschrott sowie Teppiche/Teppichböden sind in die am Wertstoffhof des beauftragten Entsorgungsunternehmens für die jeweilige Abfallart bereitgestellten Behälter einzufüllen. Ast-/Strauchwerk/Laub/Vertikutiermaterial kann in haushaltsüblichen Mengen zusätzlich am Wertstoffhof in die bereitgestellten Container eingefüllt werden, sofern das betroffene Grundstück an die Bioabfallentsorgung angeschlossen ist und die Abfälle aufgrund der Größe und Menge nicht über die zugelassenen Bioabfallbehälter entsorgt werden können.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Das Gewicht der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße, mit Ausnahme der Container, darf 90 kg nicht übersteigen. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter einzufüllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Sammelcontainer oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder den Sammelcontainern entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Sind Abfallbehälter zerstört oder abhanden gekommen, ist die Stadt unverzüglich zu informieren.
- (8) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß verschlossen werden.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

#### **§ 14**

#### **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden, und zwar insbesondere dann, wenn sich Ein-Personen-Grundstücke mit dem unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstück zusammenschließen und die Entsorgung gewährleistet ist. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

#### **§ 15**

#### **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
  - a) Die Behälter für Restmüll werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
  - b) Die Leerung der 1,1 m<sup>3</sup>-Container für Restmüll erfolgt wöchentlich bzw. 14-täglich.
  - c) Die Behälter für Bioabfälle werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
  - d) Die Behälter für Altpapier werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
  - e) Die Leerung der Behälter für Leichtverpackungen (Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe, etc.) sowie die Abholung der als Alternative hierfür bereitgestellten gelben Abfallsäcke erfolgt im 4-Wochen-Rhythmus.
- (2) Die Abfallgefäße und Abfallsäcke haben unter der Beachtung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung am Abfuhrtag ab 6.00 Uhr bereitzustehen.

- (3) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung der einzelnen Abfallfraktionen und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) sowie die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes rechtzeitig bekannt.

## § 16

### Sperrige Abfälle/Wertstoffhof

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern (§ 10) eingefüllt werden können, außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert am Wertstoffhof abzugeben.
- (2) Soweit Transportprobleme bestehen, bietet das beauftragte Entsorgungsunternehmen oder ein sonstiger Dritter die Einzelabfuhr gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgeltes an. Hinsichtlich des Bereitstellungsplatzes gilt § 12 entsprechend.
- (3) Am Wertstoffhof sind für folgende Wertstoffe/Abfälle (= kostenlose Abgabe) Behälter aufgestellt:

Altglas	Flaschen und Gläser getrennt nach Weiß-, Braun- und Grünglas
Altholz	beschichtete und unbeschichtete Möbelteile aus Holz wie z.B. Schränke, Regalbretter, Stühle, Tische, Bettgestelle etc., keine Vertäfelung und keine Gartenhölzer → Annahme gegen Entgelt
Altkleider/ Schuhe	Textilien und Stoffe, Schuhe
Altmetall	Elektrogroßgeräte wie Wasch-, Spülmaschinen, Herde, Trockner, Metallteile wie Fahrräder, Spülen, Stangen, Wäscheständer usw.
Altpapier	sperrige Kartonagen und Pappen, Zeitungen und Zeitschriften bis 0,5 m <sup>3</sup>
Ast-/ Strauchwerk	Ast-/Strauchwerk, Laub und Vertikutiermaterial soweit die Entsorgung über die Biotonne nicht möglich ist -keine Bioabfälle und kein Rasenschnitt-
Elektro- schrott	Fernseher, Monitore, Computer, Drucker, Elektrokleingeräte wie z.B. Fön, Radio, Toaster usw.
Korken	Flaschenkorken aus Kork
Kühlgeräte	Kühlschränke und Gefriertruhen
Leichtver- packungen	Verpackungen aus Kunststoff, Verbunde und Metalle
PE-Folien	sperrige Verpackungsfolien bis 0,5 m <sup>3</sup> -keine Silofolien-
Sperrmüll	sperrige Gegenstände, die aufgrund ihrer Größe nicht über das Restmüllgefäß entsorgt werden können, wie z.B. Polstermöbel, Matratzen, großes Spielzeug aus Kunststoff, Verbundstoffe usw.
Teppiche	Alteppiche, Teppichboden und -reste

- (4) Kleinmengen der nachgenannten Stoffe werden vom Betreiber des Wertstoffhofes gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgeltes angenommen. Das Entgelt beinhaltet auch die Verwertungskosten und wird direkt zwischen dem Anlieferer und dem Unternehmer abgerechnet. Sofern nicht besonders definiert, gilt für Kleinmengen grundsätzlich die Begrenzung bis 0,5 m<sup>3</sup>

Altpapier	sperrige Kartonagen, Pappen, Zeitungen und Zeitschriften ab 0,5 m <sup>3</sup> bis 1 m <sup>3</sup>
Bauholz	Holz aus Bau-, Umbau- sowie Renovierungsarbeiten, wie z.B.

	Vertäfelungen und Paneelen, Fußbodenbretter, Dachlatten, Türen und Fenster -ohne Glas-
Baumisch-abfälle	z.B. Isoliermaterial, Dämmung, Rigips, Dachpappe u. -folie, Styropor, Flachglas, PVC-Rohre, Kunststoffdachplatten usw.
Bauschutt	reiner Bauschutt wie z.B. Steine, Beton, Fliesen, Estrich, Porzellan und Keramik wie Waschbecken, WC usw.
Garten-hölzer	kesseldruckimprägnierte Hölzer wie z.B. Sichtschutz-, Palisadenwände und -hölzer, Jägerzäune, Bahnschwellen (Abrechnung nach Tonnage)
PE-Folien	sperrige Verpackungsfolien ab 0,5 m <sup>3</sup> -keine Silofolien-
Restmüll	Restmüll, der ausnahmsweise anfällt und wegen der Menge nicht über das Restmüllgefäß entsorgt werden kann wie z.B. Tapetenabfälle

- (5) Die Container sind entsprechend ihrer Kennzeichnung zu nutzen.
- (6) In Streitfällen hinsichtlich der Abgabe von Gegenständen oder Stoffen am Wertstoffhof entscheidet die Stadt Coesfeld.
- (7) Grün- und Gartenabfälle werden im Frühjahr und Herbst gesondert abgefahren. Die Abfuhrtermine werden rechtzeitig vorher bekanntgemacht. Für die Grundstücke außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erfolgt die Grünabfuhr auf Anforderung.  
Die Abfuhrmenge wird je Grundstück und Abfuhr auf 3 m<sup>3</sup> begrenzt. Strauchwerk (bis maximal 35 cm Durchmesser) ist mit verrottbarem Faden zu handlichen Bündeln mit nicht mehr als 2,20 m Länge und 50 kg Gewicht zu schnüren.
- (8) Laub wird im Herbst bis zu zweimal zusätzlich abgefahren. Hier sind Behältnisse aus Papier, Pappe, Kartonagen und Plastiksäcke zu entsprechenden Sammelstellen zu bringen. Die Termine und Sammelstellen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Eine lose Laubabgabe an den Sammelstellen ist nicht zulässig.

### **§ 17 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeit, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

## **§ 19**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

## **§ 20**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse bzw. Abfälle nach § 16 dieser Satzung angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.

## **§ 21**

### **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Coesfeld erhoben. Daneben kann die Stadt für einzelne Teilleistungen privatrechtliche Entgelte erheben.

## **§ 22**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 23**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 24**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 dieser Satzung zuwider handelt;
  - c) Abfallbehälter oder Abfallsäcke entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
  - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 25**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Coesfeld vom 16.12.1999 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2008 außer Kraft.

## Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Coesfeld (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)

Das Einsammeln und Entsorgen von Abfällen durch die Stadt Coesfeld umfasst folgende Abfallarten:

<b>Positivkatalog gem. Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)</b>	
<b>AVV-Schl.</b>	<b>AVV-Bezeichnung</b>
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01 AVV-Schl.)</b>
<b>20 01 01</b>	Papier und Pappe/Karton
<b>20 01 08</b>	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
<b>20 01 10</b>	Bekleidung
<b>20 01 11</b>	Textilien
<b>20 01 13*</b>	Lösemittel
<b>20 01 14*</b>	Säuren
<b>20 01 15*</b>	Laugen
<b>20 01 17*</b>	Fotochemikalien
<b>20 01 19*</b>	Pestizide
<b>20 01 21*</b>	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
<b>20 01 23*</b>	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
<b>20 01 27*</b>	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>20 01 28</b>	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter AVV-Schl. 20 01 27 fallen
<b>20 01 31*</b>	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
<b>20 01 32</b>	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter AVV-Schl. 20 01 31 fallen
<b>20 01 33*</b>	Batterien und Akkumulatoren, die unter AVV-Schl. 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
<b>20 01 35*</b>	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter AVV-Schl. 20 01 21 und 20 01 23 fallen
<b>20 01 36</b>	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter AVV-Schl. 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
<b>20 01 38</b>	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter AVV-Schl. 20 01 37 fällt
<b>20 01 40</b>	Metalle
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>
<b>20 02 01</b>	kompostierbare Abfälle
<b>20 03</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>
<b>20 03 01</b>	gemischte Siedlungsabfälle
<b>20 03 07</b>	Sperrmüll
Gefährliche Abfälle sind beim AVV-Schlüssel mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.	